

Rechtsvorschriften zum Verbrennen von Grünabfällen

Anzeigespflicht:

Grünabfälle können auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen verbrannt werden. Dieses muß jedoch schriftlich der Leitstelle unter folgenden Angaben gemeldet werden:

- Lage und Größe des Grundstückes
- Art und Menge des Abfalls
- Namen, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson

Für die Anzeige ist das beigefügte Formular zu nutzen. Zu beachten ist, dass dieses Formular so rechtzeitig bei der Stadt eingeht, dass es während der Dienstzeiten vor der geplanten Verbrennung weitergegeben werden kann.

Zeitbegrenzung:

- Montag bis Freitag von 8 00 - 16.00 Uhr .
- Samstag von 8 00 - 12.00 Uhr
- nur unter ständiger Aufsicht bei trockenem Wetter

Mindestabstände:

- 100 m von Wohngebäuden. Zelt-und Lagerplätzen
- 100 m von Bundesautobahnen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen und explosionsgefährdeten Stoffen .
- 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- 35 m von sonstigen Gebäuden
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und stehenden Getreidefeldern
- 5 m zur Grundstücksgrenze im Umkreis von
- 4 km von Flughäfen und
- 3 km von sonstigen Landeplätzen und Segelfluggelände • Flugleitung um Zustimmung fragen

Sicherheitsvorschriften:

- 2 zuverlässige Aufsichtspersonen
- gepflegter oder gefräster Sicherheitsstreifen von 5 m Breite um die abzubrennende Fläche
- zum Anzünden des Feuers kein Altöl, Dieselöl oder dergleichen verwenden
- zusammenhängende Flächen über 3 ha Größe im Abstand von 80 - 100 m durch 5m Sicherheitsstreifen teilen
- so entstandene Teilflächen nur nacheinander gegen den Wind abbrennen
- Feuer immer unter Kontrolle halten. Bei starkem Wind, Verkehrsgefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit durch starke Rauchentwicklung Feuer löschen
- Feld erst nach Verlöschen der Glut verlassen und Asche umgehend einarbeiten

Achtung: Auch bei Einhaltung dieser Vorschriften sind Sie für alle verursachten Schäden voll haftbar!

Lagerfeuer oder Grillfeuer z.B. im Rahmen einer Familienfeier sind möglich

Es gelten dann nicht die Zeitbegrenzungen und oben genannten Rechtsgrundlagen. Zur Klärung im konkreten Fall oder bei Fragen wenden Sie sich bitte an den AZV Bad Hersfeld (Tel 06621 / 92370 oder an das Landratsamt (Tel. 06621/ 87-433).

Eine Anmeldung mit dem beiliegenden Formular sollte aber in jedem Fall erfolgen.